

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25237 –**

Sachstand zur koordinierten länderübergreifenden Bekämpfung von Clankriminalität – Fragen zum Entzug der Staatsangehörigkeit und zu Abschiebungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der freigegebenen Beschlüsse der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2019, abrufbar unter www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20190614_12/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2, heißt es zu TOP 29 („Koordinierte länderübergreifende Bekämpfung der Clankriminalität“) unter Nummer 5g, dass es die IMK insbesondere für erforderlich hält, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern zu verstärken und zu koordinieren.

Unter Nummer 6 zu TOP 29 bittet die IMK das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), unter den Maßgaben des Verfassungs- und des Staatsangehörigkeitsrechts zu prüfen, ob Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, die an Organisierter Kriminalität nachweisbar mitwirken, die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren können.

In den freigegebenen Beschlüssen der 212. Sitzung im Juni 2020 heißt es dann unter TOP 22:

„Die IMK nimmt den Bericht Koordinierte länderübergreifende Bekämpfung der Clankriminalität – Prüfung nach Maßgaben des Verfassungs- und des Staatsangehörigkeitsrechts, ob Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, die an Organisierter Kriminalität nachweisbar mitwirken, die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren können (Stand: 07.04.20) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.“ (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17_19/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf die Feststellung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern verstärkt und enger koordiniert werden müssen, seit dem IMK-Beschluss im Juni 2019 ergriffen und umgesetzt (bitte auflisten)?

Mit Einrichtung der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) unter Leitung des Bundeskriminalamts (BKA) im Sommer 2019 wurden die Voraussetzungen für eine deutliche Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und die Verfolgung eines behördenübergreifenden, ganzheitlichen Ansatzes beim gemeinsamen Vorgehen gegen kriminelle Clanstrukturen geschaffen.

Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Die Bundespolizei unterstützt mit höchster Priorität die zuständigen Behörden der Länder bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht in Form von begleiteten Abschiebungsmaßnahmen. Dabei werden Maßnahmen im Zusammenhang mit Abschiebungen von besonders relevanten Personen – wie beispielsweise Straftätern, Gefährdern und Haftfällen – ein Vorrang eingeräumt.

Schon mit Beschluss der 209. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im November 2018 erging der Auftrag, eine Bund-Länder-offene und behörden- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei Maßnahmen gegen ausländische Mehrfach- und Intensivtäter („AG aMIT“) einzurichten. Sie verfolgt das Ziel, konsentrierte Eckpunkte für bundesweite Standards und Prozesse zur konsequenten Einstufung und Strafverfolgung von Personen als ausländische Mehrfach- und Intensivtäter sowie zur Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu entwickeln und Vorschläge für eine Wirkungskontrolle zu erarbeiten.

Ferner wurden die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Straftätern durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht verschärft. Dazu wurde der Ausweisungsschutz für Straftäter mit Schutzstatus auf das europa- und völkerrechtliche Minimum abgesenkt. Das Ausweisungsrecht wurde dahingehend überarbeitet, dass Personen, die wegen Sozialleistungsbetrugs oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden, leichter ausgewiesen werden können. Darüber hinaus wurde die Schwelle für die Annahme eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses auf sechs Monate Freiheitsstrafe abgesenkt.

Im Fall von Tätern, die schwere Straftaten begangen haben, aber dennoch nicht abgeschoben werden können, sind zudem verstärkte Maßnahmen möglich. Darunter fallen etwa räumliche Beschränkungen, Meldepflichten oder Beschränkungen der Kommunikation.

2. Inwieweit haben sich diese Maßnahmen aus Frage 1 nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Anzahl in Deutschland lebender ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter ausgewirkt?

Derzeit definiert jedes Bundesland die Kriterien zur Festlegung von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen. Eine bundeseinheitliche Messgröße bzw. vollumfängliche Datenbasis zur Eingrenzung der länderübergreifenden Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter ist aktuell nicht vorhanden.

3. Zu welchen konkreten Ergebnissen und etwaigen Empfehlungen ist die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochene vorgenommene Prüfung (IMK-Sitzung von Juni 2020, TOP 22) zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit gelangt?

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Prüfung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 48 des Abgeordneten Tobias Peterka auf Bundestagsdrucksache 19/20953 verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat der Bund im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergriffen, um die Länder im Hinblick auf die Fragen bzw. Themenkomplexe unter Nummer 1 und 3 zu unterstützen?

Im Hinblick auf Frage 1 wurde insbesondere im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Hinblick auf Frage 3 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ein konkreter Unterstützungsbedarf der Länder durch den Bund besteht demnach nicht.

5. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung Nummer 13 Absatz 1 der Richtlinie für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in der Praxis auf die Kommunikation mit Staaten wie dem Libanon aus, wenn es um die Verfolgung von Organisierter Kriminalität, insbesondere von Geldwäscheaktivitäten, durch deutsche Strafverfolgungsbehörden geht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu etwaigen Auswirkungen von Nummer 13 Absatz 1 Richtlinie für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vor, weil sich diese Regelung auf Berichtspflichtigen innerhalb des jeweiligen Bundeslandes bezieht.

6. Wann ist Nummer 13 Absatz 1 RiVAST zuletzt auf wessen Veranlassung hin geändert worden, und mit welcher Begründung?

Mit der letzten Änderung von Nummer 13 Absatz 1 RiVAST wurde Satz 3 angefügt. Die Änderung erfolgte durch die Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 8. Dezember 2008 (BAnz Nr. 196b vom 24. Dezember 2008) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009, die durch die damalige Bundesministerin der Justiz aufgrund Ermächtigung der Bundesregierung veranlasst wurde. Als Verwaltungsvorschrift ist die RiVAST nicht mit einer Begründung versehen. Die sachliche Rechtfertigung der Regelung liegt im Schutz bedeutsamer Kulturgüter vor ungerechtfertigter Beschlagnahme und Herausgabe mit Mitteln der strafrechtlichen Rechtshilfe.

